



Antrag zur Mitgliederversammlung am 5.2.2022

Der Vorstand des SSV Union 06 e.V. Hannover stellt zur Mitgliederversammlung am 5.2.2022 den folgenden Antrag:

Die Versammlung möge beschließen:

Die Satzung wird im §13 *Zusammentreffen und Vorsitz* wie folgt geändert:

Im Absatz 4 ist der folgende Satz als neuer Satz 2 zu ergänzen:

Später eingehende Anträge bedürfen ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Als neue Abschnitte 6 und 7 sieben sind zu ergänzen:

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Tag der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der Stimmberechtigten, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Das Protokoll wird im Mitteilungsheft des SSV UNION 06 oder schriftlich bzw. in elektronischer Form spätestens zwei Monate nach der Versammlung bekannt gegeben. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Einwendungen erhoben werden. Einwendungen behandelt der Gesamtvorstand.

Im §17 *Pflichten und Rechte der Mitglieder* ist im Satz 2 der folgende Halbsatz zu streichen:
von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Im § 22 *Verfahren der Beschlussfassung aller Organe* sind die Absätze 4 und 5 zu streichen.

Begründung

In der aktuellen Form gelten die Regeln zur Unterschrift und Veröffentlichung von Protokollen nicht nur für die Mitgliederversammlung, sondern ebenso für Vorstandssitzung wie für alle anderen Sitzungen die durch Vereinsorgane (z.B. Fachausschüsse) begangen werden.

Dies erzeugt einen unverhältnismäßigen Aufwand und widerspricht der gelebten Praxis. Mit der Änderung wollen wir die Satzung und die gelebte Wirklichkeit in Einklang bringen.

§13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahre ist die Anwesenheit gestattet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen.

Die Einberufung kann im Mitteilungsheft des SSV UNION 06 oder in elektronischer Form erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der 1.Vorsitzende. . Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§22 und 23.

§13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahre ist die Anwesenheit gestattet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen.

Die Einberufung kann im Mitteilungsheft des SSV UNION 06 oder in elektronischer Form erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich einzureichen. **Später eingehende Anträge bedürfen ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der 1.Vorsitzende. . Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§22 und 23.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Tag der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der Stimmberechtigten, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Das Protokoll wird im Mitteilungsheft des SSV UNION 06 oder schriftlich bzw. in elektronischer Form spätestens zwei Monate nach der Versammlung bekannt gegeben. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Einwendungen erhoben werden. Einwendungen behandelt der Gesamtvorstand.

§17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, den Ordnungen und der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der **1.Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, hiervon ist der Ehrenrat ausgenommen. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle **von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen** sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke gemäß §16.
2. Der **2.Vorsitzende** vertritt den 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten gemäß §16.

§17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, den Ordnungen und der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der **1.Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, hiervon ist der Ehrenrat ausgenommen. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke gemäß §16.
2. Der **2.Vorsitzende** vertritt den 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten gemäß §16.

3. Der **Schatzmeister** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er vertritt den 1. bzw. 2.Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten gemäß §16.
4. Der **Sportliche Leiter** koordiniert sämtliche Sportangelegenheiten. Er darf an allen Sportfachausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
5. Der **Jugendleiter** hat die Belange der Jugendlichen im Vorstand zu vertreten.

(Die Belange der Jugend sind in der Jugendordnung geregelt.)
6. Der **Schriftführer** kann den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins erledigen und einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1.Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
7. Die **Sportfachwarte** regeln den sportlichen Betrieb in ihrer Fachabteilung. Sie können gemäß Vorstandsbeschluss Ausschüsse bilden.
8. Der **Werbe- und Pressewart** hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten sowie Berichterstattung an die Presse usw. zu erledigen.

3. Der **Schatzmeister** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er vertritt den 1. bzw. 2.Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten gemäß §16.
4. Der **Sportliche Leiter** koordiniert sämtliche Sportangelegenheiten. Er darf an allen Sportfachausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
5. Der **Jugendleiter** hat die Belange der Jugendlichen im Vorstand zu vertreten.

(Die Belange der Jugend sind in der Jugendordnung geregelt.)
6. Der **Schriftführer** kann den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins erledigen und einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1.Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
7. Die **Sportfachwarte** regeln den sportlichen Betrieb in ihrer Fachabteilung. Sie können gemäß Vorstandsbeschluss Ausschüsse bilden.
8. Der **Werbe- und Pressewart** hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten sowie Berichterstattung an die Presse usw. zu erledigen.

9. Die **Frauenwartin** hat die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder wahrzunehmen.
10. Die **Fachwarte** sind für ihren besonderen Bereich verantwortlich. Sie können gemäß Vorstandsbeschluss Ausschüsse bilden.

9. Die **Frauenwartin** hat die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder wahrzunehmen.
10. Die **Fachwarte** sind für ihren besonderen Bereich verantwortlich. Sie können gemäß Vorstandsbeschluss Ausschüsse bilden.

§22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter schriftlich bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des §13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen; auf Wunsch eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des §13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Tag der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der Stimmberechtigten, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter schriftlich bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des §13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen; auf Wunsch eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

Das Protokoll wird im Mitteilungsheft des SSV UNION 06 oder schriftlich bzw. in elektronischer Form spätestens zwei Monate nach der Versammlung bekannt gegeben. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Einwendungen erhoben werden. Einwendungen behandelt der Gesamtvorstand.